

Abschnitt I

Frage 5: Emittentenkonzentration

Frage 5a: Gilt die in Artikel 52 Absatz 2 OGAW-Richtlinie festgelegte Obergrenze von 40% für indexnachbildende Fonds, die unter Artikel 53 OGAW-Richtlinie fallen?

Antwort 5a: Nein. Die in Artikel 52 Absatz 2 OGAW-Richtlinie festgelegte Obergrenze von 40% gilt nicht für indexnachbildende Fonds, die den Anforderungen des Artikels 53 OGAW-Richtlinie entsprechen.

Frage 5b: Können Netting- und Hedging-Vereinbarungen für die Zwecke der Berechnung der Obergrenzen für die Emittentenkonzentration gemäß Artikel 52 der OGAW-Richtlinie berücksichtigt werden?

Antwort 5b: Nur Netting-Vereinbarungen im Einklang mit der Definition und den Bedingungen in den Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS, Ref. CESR/10-788 können bei der Berechnung der Obergrenzen für die Emittentenkonzentration berücksichtigt werden.

Abschnitt II – Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger (KIID) für OGAW¹

Frage 3: Behandlung von OGAW mit Aktien- oder Anteilsklassen

Frage: Sollten individuelle KIID für jede Klasse von Anteilen oder Aktien eines OGAW erstellt werden?

Antwort: Gemäß Artikel 26 Verordnung (EU) 583/2010 der Kommission ist für jede Anteilklasse ein gesondertes KIID zu erstellen. Informationen, die für zwei oder mehr Anteilsklassen relevant sind, können jedoch in einem einzigen KIID zusammengefasst werden, sofern das sich daraus ergebende KIID sämtliche Anforderungen an Dokumente mit wesentlichen Informationen für den Anleger in jeder Hinsicht, einschließlich der Länge des Dokuments, einhält. Ein OGAW kann auch eine Anteilklasse stellvertretend für eine oder mehrere andere OGAW- Anteilsklassen auswählen, sofern die im KIID bereitgestellten Informationen für die potenziellen Anleger in den anderen Anteilsklassen redlich, eindeutig und nicht irreführend sind. Sofern sich die Kostenstruktur der einzelnen Anteilsklassen unterscheidet, ist die Anteilklasse mit den höchsten Gesamtkosten die am besten geeignete repräsentative Anteilsklasse, damit die Kosten nicht zu niedrig angegeben werden. Es liegt jedoch in der Verantwortung des OGAW, die am besten geeignete Anteilsklasse unter

¹ Dieser Abschnitt spiegelt den Inhalt der alten Fragen und Antworten zum Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger (KIID) für OGAW (2015/ESMA/631) wider, die durch das vorliegende Dokument ersetzt werden.

Berücksichtigung der Merkmale des OGAW, der Art der Unterschiede zwischen den Anteilsklassen des OGAW und dem Spektrum der Wahlmöglichkeiten, die dem Anleger jeweils angeboten werden, auszuwählen.

Frage 4: Frühere Wertentwicklung

Frage 4b: Wenn sich ein OGAW in seinen Anlagezielen beziehungsweise seiner Anlagepolitik auf einen Index als Referenzwert bezieht und er die Wertentwicklung im Vergleich zum Index messen wird, aber nicht beabsichtigt, den Index nachzubilden, ist es dann erforderlich, die Wertentwicklung des Referenzindex im Abschnitt „Frühere Wertentwicklung“ des KIID anzugeben?

Antwort 4b: Ja, gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 der Kommission ist ein Balken mit der Wertentwicklung des Referenzindex im Diagramm neben jedem Balken mit der früheren Wertentwicklung des OGAW aufzunehmen. Im Abschnitt „Frühere Wertentwicklung“ des KIID sollte klargestellt werden, dass die Wertentwicklung den Index nicht nachbildet.

Zur weiteren Klarstellung: Die in Artikel 18 Absatz 1 genannten Anforderungen gelten für alle OGAWs, auch für Total-Return/Absolute-Return-OGAWs. Beispielsweise gilt diese Anforderung auch in Fällen, in denen:

- der Vergleichsmaßstab nicht als „Referenzwert“ bezeichnet wird, aber die Anlageziele beziehungsweise die Anlagepolitik klarstellen, dass es sich um einen Vergleichsmaßstab handelt, gegenüber dem der OGAW eine Outperformance erzielen will. Wenn zum Beispiel die Anlageziele beziehungsweise die Anlagepolitik des Fonds angeben, dass er beabsichtigt:

- o eine Outperformance gegenüber Barmitteln zu erzielen (zum Beispiel gegenüber dem 3-Monats-EURIBOR), dann sollte die Wertentwicklung des Fonds im Vergleich zum Gesamtziel angegeben werden

- o eine Outperformance gegenüber einem Ziel „plus X %“ zu erzielen, dann sollte die Wertentwicklung des Fonds im Vergleich zum erhöhten Ziel angegeben werden.

- der OGAW eine Outperformance des Referenzindex über einen bestimmten Zeitraum anstrebt, zum Beispiel „X % pro Jahr über vier Jahre“. In diesem Fall sollte die annualisierte Wertentwicklung des Referenzindex sowie die des OGAW angegeben werden, selbst wenn es das Ziel ist, den Referenzindex über einen Zeitraum von vier Jahren zu übertreffen.

OGAW-Verwaltungsgesellschaften sollten Änderungen am KIID vornehmen, um diese zusätzliche Leitlinie so bald wie möglich oder bis zur nächsten KIID-Aktualisierung nach der Veröffentlichung dieser Fragen und Antworten zu berücksichtigen.

Gemäß Artikel 79 Absatz 1 der OGAW-Richtlinie und um redliche, eindeutige und nicht irreführende Mitteilungen sicherzustellen, sollten die im OGAW-KIID angegebenen Informationen mit dem im Prospekt genannten Anlageziel des OGAW übereinstimmen.

Frage 4cbis: Bedeutet die allgemeine Anforderung in Artikel 3 Absatz 2, wonach das OGAW-KIID „redlich, eindeutig und nicht irreführend“ sein muss, dass die im KIID angegebene Wertentwicklung eines Referenzindex mit den Angaben zur Wertentwicklung in anderen Anlegermitteilungen, einschließlich Werbematerialien, übereinstimmen sollen?

Antwort 4cbis: Ja. OGAW-Verwaltungsgesellschaften sollten sicherstellen, dass die Angabe der Wertentwicklung im KIID nicht irreführend ist, weil sie inkonsistent ist, unter anderem durch Sicherstellung der Einheitlichkeit:

- Aller Angebotsunterlagen und Werbematerialien, einschließlich des Prospekts. Es könnten bei Anlegern Unklarheiten auftreten, wenn der OGAW im Prospekt oder in anderen Werbematerialien die Wertentwicklung im Vergleich zu einem Referenzindex angibt und misst, nicht aber im KIID.

Das KIID sollte mit anderen Fondsdokumenten übereinstimmen. Es muss auch sichergestellt sein, dass der Referenzindex einheitlich verwendet wird.

- In allen Vertriebskanälen. Es könnten Inkonsistenzen auftreten, wenn ein OGAW dafür sorgt oder es gestattet, dass in bestimmten Medien wie Online-Plattformen oder bei Finanzdatenanbietern ein Index als Referenzwert bezeichnet wird, im KIID aber nicht derselbe Vergleich angestellt wird. Es muss auch sichergestellt sein, dass der Referenzindex einheitlich verwendet wird.

- Bei allen Anlegertypen. Es sollte sichergestellt werden, dass alle Anlegertypen einheitliche und nicht irreführende Informationen darüber erhalten, ob der OGAW einen Referenzindex hat oder nicht. Beispielsweise wäre es inkonsistent, wenn ein OGAW nur bei einer Gruppe von Anlegern andeutet, dass die Wertentwicklung im Vergleich zu einem Referenzindex gemessen werden soll (beispielsweise in nur an professionelle Anleger gerichteten Mitteilungen), aber keinen äquivalenten Wertentwicklungsvergleich allen Anlegern über das KIID bereitstellt. Es muss auch sichergestellt sein, dass die Version des Referenzindexes einheitlich verwendet wird.

Frage 7: Übersetzungsanforderungen in Bezug auf die Angaben zur Vergütung

Frage 7 [letzte Aktualisierung 12. Oktober 2016]: Artikel 78 Absatz 4 zweiter Unterabsatz OGAW-Richtlinie sieht vor, dass das KIID Angaben dazu enthält, dass die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik über eine Website zugänglich sind und dass auf Anfrage kostenlos eine Papierversion zur Verfügung gestellt wird. Bedeutet dies, dass die Angaben zur Vergütungspolitik, die über eine Website zugänglich zu machen sind (und deren Papierversion auf Anfrage kostenlos zur Verfügung zu stellen ist), im Falle eines grenzüberschreitenden Vertriebs eines OGAW in dieselbe Sprache zu übersetzen sind, in die das KIID zu übersetzen ist?

Antwort 7: Nein. Die Angaben zur Vergütungspolitik, die über eine Website zugänglich zu machen sind (und deren Papierversion auf Anfrage zur Verfügung zu stellen ist), fallen unter Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe c OGAW-Richtlinie, der andere Informationen oder Unterlagen als die wesentlichen Informationen für den Anleger betrifft. Diese Informationen sollten daher nach Wahl des OGAW in eine der folgenden Sprachen übersetzt werden:

- a) in die Amtssprache oder in eine der Amtssprachen des Aufnahmemitgliedstaats des OGAW,
- b) in eine von den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats akzeptierte Sprache oder
- c) in eine in der Finanzwelt gebräuchliche Sprache.

Frage 8: Angabe des Referenzindex in den Anlagezielen und der Anlagepolitik

Frage 8a: Muss ein OGAW gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 der Kommission klar angeben, ob er aktiv oder passiv gemanagt wird?

Antwort 8a: Ja. Gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d muss ein OGAW entweder ein indexnachbildendes Anlageziel haben oder alternativ eine diskretionäre Anlagewahl gestatten; in beiden Fällen ist dies im Abschnitt des KIID über die Anlageziele und die Anlagepolitik anzugeben.

Im Falle eines indexnachbildenden OGAWs ist die Verwendung der Begriffe „passiv“ oder „passiv gemanagt“ zusätzlich zu „indexnachbildend“ die empfohlene Praxis, um zu einem besseren Verständnis durch die Anleger beizutragen.

Eine OGAW-Verwaltungsgesellschaft sollte in Betracht ziehen, ergänzende Beschreibungen einzufügen um sicherzustellen, dass die Bedeutung der Begriffe „passiv“ oder „passiv gemanagt“ eindeutig ist. Ein indexnachbildender (passiver) OGAW muss den Index, den er nachbildet, angeben und die Wertentwicklung im Vergleich zu diesem Index im KIID-Abschnitt „Frühere Wertentwicklung“ darstellen.

Bei einem aktiv gemanagten OGAW handelt es sich um einen OGAW, bei dem der Verwalter vorbehaltlich der angegebenen Anlageziele beziehungsweise Anlagepolitik über einen Ermessensspielraum hinsichtlich der Zusammensetzung des Portfolios verfügt. Im Gegensatz zu einem passiven OGAW verfolgt ein aktiver OGAW nicht das Ziel, einen Index nachzubilden, wenngleich er eine Bezugnahme zu einem Referenzwert beinhalten oder implizieren kann. Bezüglich des Umfangs des Ermessensspielraums besteht eine gewisse Bandbreite, die ein aktiver OGAW gegenüber einem Referenzindex gegebenenfalls ausschöpfen möchte beziehungsweise darf. Einige aktive OGAWs gehen ein niedrigeres Risiko gegenüber einem Referenzindex ein als andere, manche OGAWs wiederum werden gänzlich ohne Bezugnahme auf einen Referenzindex verwaltet.

Genauso wie es eine Vorschrift im Rahmen der KIID-Verordnung bezüglich der Identifizierung eines OGAW gibt, der einen Index nachbildet (passiv), sollte es für die Anleger nichtsdestoweniger eindeutig sein, in welchen Fällen der OGAW aktiv gemanagt wird. Die Verwendung der Begriffe „aktiv“ oder „aktiv gemanagt“ ist die empfohlene Praxis, um zu einem besseren Verständnis durch die Anleger beizutragen; eine OGAW-Verwaltungsgesellschaft sollte die Bereitstellung ergänzender Beschreibungen in Betracht ziehen, um sicherzustellen, dass die Bedeutung der Begriffe „aktiv“ oder „aktiv gemanagt“ eindeutig ist.

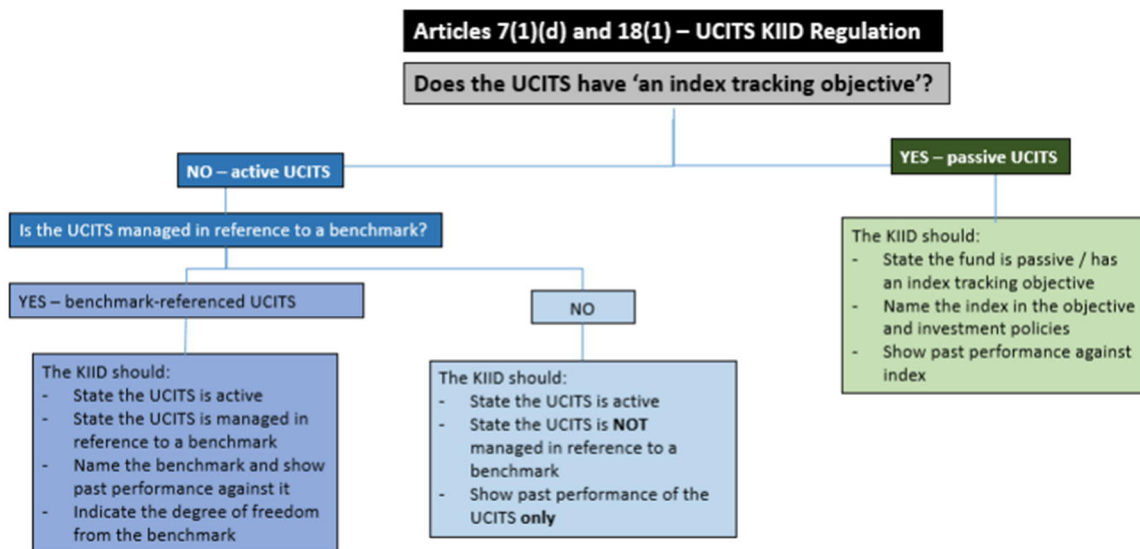
Aktive OGAWs, die unter Bezugnahme auf einen Index verwaltet werden, müssen zusätzliche Angaben über die Verwendung des Referenzindex machen (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d) und die frühere Wertentwicklung im Vergleich zu diesem Index darstellen (Artikel 18 Absatz 1). Sie müssen ferner den Ermessensspielraum bei der Verwendung des Referenzwerts angeben (siehe Antwort 8c). Gemäß Artikel 18 Absatz 1 muss ein aktiver OGAW, der unter

Bezugnahme auf einen Referenzindex verwaltet wird, die frühere Wertentwicklung im Vergleich zu diesem Referenzwert darstellen.

Es sollte eindeutig sein, welchen Referenzindex (oder welche Referenzindizes) der OGAW nachbildet oder unter Bezugnahme auf welchen Index (beziehungsweise welche Indizes) der OGAW verwaltet wird. Wenn mehr als eine Version eines Referenzindex veröffentlicht wird (zum Beispiel eine Gesamtrendite-Version, eine Preisrendite-Version usw.), sollte eindeutig sein, welche Version vom OGAW verwendet wird.

Zum besseren Verständnis der Anleger ist es empfohlene Praxis, dass aktive OGAWs, die nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzwert verwaltet werden, diesen Sachverhalt den Anlegern gegenüber deutlich machen sollten (siehe Antwort 8b).

Diese Informationen werden in der nachstehenden Grafik zusammengefasst; sie gilt ebenso für die Antworten Nr. 8b, 8c und 4b.



OGAW-Verwaltungsgesellschaften sollten Änderungen am KIID vornehmen, um diese zusätzliche Leitlinie so bald wie möglich oder bis zur nächsten KIID-Aktualisierung nach der Veröffentlichung dieser Fragen und Antworten zu berücksichtigen.

Gemäß Artikel 79(1) der OGAW-Richtlinie und um redliche, eindeutige und nicht irreführende Mitteilungen sicherzustellen, sollten die in dem OGAW-KIID angegebenen Informationen mit den im Prospekt genannten Anlagezielen und der darin genannten Anlagepolitik des OGAW übereinstimmen.

Frage 8b: Was bedeutet die Formulierung „ob dieser Ansatz eine Bezugnahme auf einen Referenzwert beinhaltet oder impliziert“ in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 der Kommission?

Antwort 8b: Bei einem unter Bezugnahme auf einen Referenzindex verwalteten OGAW handelt es sich um einen OGAW, bei dem der Referenzindex eine Rolle bei der Verwaltung des OGAW spielt, beispielsweise bei der expliziten oder impliziten Definition der Zusammensetzung des Portfolios und/oder der Ziele und Messgrößen der Wertentwicklung des OGAW. Diese Bezugnahme kann bei Auflegung eines OGAW gegeben sein oder während seiner Laufzeit eingeführt werden; in beiden Fällen sollte dies angegeben werden.

Letztendlich obliegt es der OGAW-Verwaltungsgesellschaft zu bestimmen, ob der OGAW in der Praxis unter Bezugnahme auf einen Referenzindex verwaltet wird. Im Folgenden ist eine (nicht erschöpfende und nicht kumulative) Liste von Beispielen angegeben, bei denen ein Ansatz eine Bezugnahme auf einen Referenzindex beinhalten oder implizieren könnte und bei denen ein OGAW angeben sollte, dass er unter Bezugnahme auf diesen Referenzindex verwaltet wird:

Portfoliozusammensetzung

- Der OGAW verwendet einen Referenzindex als Universum, aus dem er Wertpapiere auswählt. Das gilt selbst dann, wenn nur eine Minderheit der im Index aufgeführten Wertpapiere im Portfolio gehalten wird und die Gewichtungen der Portfoliopositionen des OGAW von ihrer jeweiligen Gewichtung im Index abweichen.
- Die Portfoliopositionen des OGAW basieren auf den Beständen des Referenzindex.
Zum Beispiel:
 - o Die einzelnen Positionen des OGAW-Portfolios weichen nicht wesentlich von denen des Referenzindex ab.
 - o Es bestehen Überwachungssysteme zur Begrenzung des Umfangs, in dem die Portfoliopositionen und/oder Gewichtungen von der Zusammensetzung des Referenzindex abweichen.
- Der OGAW investiert in Anteile anderer OGAWs oder AIFs, um eine ähnliche Wertentwicklung wie ein Referenzindex zu erzielen.

Maßstäbe für die Wertentwicklung

- An die Wertentwicklung gebundene Gebühren werden anhand der Wertentwicklung im Vergleich zum Referenzindex berechnet.
- Der OGAW verfolgt ein internes oder externes Ziel, eine Outperformance gegenüber dem Referenzindex zu erzielen.
- Verträge zwischen der Verwaltungsgesellschaft und Dritten, wie die Anlageverwaltungsvereinbarung, die sich auf die Auslagerung der Anlageverwaltung bezieht, oder zwischen der Verwaltungsgesellschaft und ihren Geschäftsleitern und Mitarbeitern besagen, dass der Portfolioverwalter eine Outperformance gegenüber dem Referenzindex anstreben muss.
- Der/die einzelne(n) Portfolioverwalter erhält/erhalten ein an die Wertentwicklung gebundenes Vergütungselement auf der Grundlage der Wertentwicklung des Fonds im Vergleich zum Referenzindex.
- Der OGAW wird durch interne oder externe Risikoindikatoren eingeschränkt, die sich auf einen Referenzindex beziehen (z. B. Tracking-Error-Grenze, relativer VaR für die Berechnung des Gesamtrisikos).
- Das von der OGAW-Verwaltungsgesellschaft an einen oder mehrere Anleger oder potenzielle Anleger herausgegebene Werbematerial stellt die Wertentwicklung des Fonds im Vergleich zum Referenzindex dar.

Zur Klarstellung: Ein Referenzindex kann auf einen einzelnen Index oder einen zusammengesetzten Index, der aus mehr als einem Index beziehungsweise aus einem Indexkorb besteht, Bezug nehmen.

Weitere Klarstellungen hinsichtlich der Angabe der Referenzwerte sind der Grafik in Antwort 8a zu entnehmen. Zum besseren Verständnis der Anleger wird empfohlen, dass OGAWs, die

nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzindex verwaltet werden, diesen Sachverhalt den Anlegern gegenüber auch deutlich machen (siehe Antwort 8b).

OGAW-Verwaltungsgesellschaften sollten Änderungen am KIID vornehmen, um diese zusätzliche Leitlinie so bald wie möglich oder bis zur nächsten KIID-Aktualisierung nach der Veröffentlichung dieser Fragen und Antworten zu berücksichtigen.

Gemäß Artikel 79 Absatz 1 der OGAW-Richtlinie und um redliche, eindeutige und nicht irreführende Mitteilungen sicherzustellen, sollten die im OGAW-KIID angegebenen Informationen mit dem im Prospekt genannten Anlageziel des OGAW übereinstimmen.

Frage 8c: Was bedeutet die Angabe des Ermessensspielraums bei der Nutzung des Referenzwerts in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 der Kommission?

Antwort 8c: Um die Anforderungen dieses Elements des Artikels zu erfüllen, sollte Anlegern gegenüber eine Angabe gemacht werden, wie sehr der OGAW im Vergleich zum Referenz-Referenzindex aktiv gemanagt wird. Das KIID sollte einen Mittelweg finden zwischen der Detailtiefe, die erforderlich ist, um den Ermessensspielraum des OGAW bei der Verwendung des Referenzindex hinreichend anzugeben, und der Verpflichtung, dies in einer eindeutigen Sprache vorzunehmen, die für einen Privatanleger verständlich ist.

Auf dieser Grundlage sollte die OGAW-Verwaltungsgesellschaft mindestens die folgenden Elemente berücksichtigen, wenn im KIID der Ermessensspielraum bei der Verwendung des Referenzindex für aktiv gemanagte OGAWs angegeben wird, deren Anlageansatz eine Bezugnahme auf einen Referenzindex beinhaltet oder impliziert:

- a) Die Beschreibung des zugrundeliegenden Anlageuniversums des OGAW sollte angeben, inwieweit die Zielanlagen Teil des Referenzindex sind oder nicht.
- b) Das KIID sollte das Ausmaß oder den Umfang der Abweichung des OGAW in Bezug auf den Referenzindex angeben; dabei sind, sofern zutreffend, die Begrenzungen der quantitativen und/oder qualitativen Abweichungen bezogen auf den zugrundeliegenden Anlageansatz (z. B. Risikolimits, die unter Bezugnahme auf den Referenzindex definiert sind, wie der Tracking Error) sowie die Beschränktheit des Anlageuniversums zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang können OGAWs außerdem, wenn dies für das Verständnis der Anleger notwendig ist, quantitative Kennzahlen (z. B. präzise interne Limits zum Tracking Error usw.) angeben.

Sofern nicht strengere Anforderungen speziell für einen Mitgliedstaat gelten, sind OGAWs, die unter Bezugnahme auf einen Referenzindex aktiv gemanagt werden, nicht verpflichtet, den Ermessensspielraum numerisch zu quantifizieren, indem beispielsweise der erwartete Tracking Error, der aktiv gemanagte Teil oder andere Kennzahlen zur Bereitstellung einer quantitativen Angabe erläutert werden. Ist die OGAW-Verwaltungsgesellschaft jedoch der Auffassung, dass solche Informationen dem Verständnis der Anleger zuträglich sind, kann sie das durch Erläuterungen in einer für Privatanleger hinreichend verständlichen Sprache vornehmen.

Einige Beispiele für Formulierungen im KIID, die bei der Angabe des Ermessensspielraums bei der Verwendung des Referenzindex wahrscheinlich akzeptabel sind, sind nachstehend aufgeführt. Diese Beispiele dienen lediglich der Veranschaulichung und sind nicht als erschöpfende Auflistung zu verstehen:

1. Bezüglich Buchstabe a) oben: „Die meisten Aktienwerte des Teilfonds sind Bestandteile des Referenzwerts und haben ähnliche Gewichtungen wie im Referenzwert. Der Anlageverwalter kann in seinem Ermessen in Unternehmen oder Sektoren investieren, die nicht im Referenzwert enthalten sind, um von spezifischen Anlagechancen zu profitieren.“

2. Bezüglich Buchstabe b) oben: „Die Anlagestrategie wird den Umfang einschränken, in dem die Portfoliopositionen vom ABCD-Index abweichen können. Diese Abweichungen können [begrenzt]/[wesentlich]/[signifikant] sein. Dadurch wird vermutlich der Umfang eingeschränkt, in dem der Teilfonds eine Outperformance gegenüber dem ABCD-Index erzielen kann. Abweichungen vom ABCD-Index sind auf einen angestrebten Tracking Error von [X] [einfügen einer eindeutigen, kurzen Beschreibung der Bedeutung des quantitativen Indikators] begrenzt.“

Verfolgt ein OGAW eine definierte Strategie, das von ihm eingegangene Risiko gegenüber einem Index zu variieren, ist dies anzugeben. Wenn zum Beispiel ein OGAW so strukturiert ist, dass er in Zeiten von Marktvolatilität in Übereinstimmung mit einem Index verwaltet wird, sollte er dies angeben. Das impliziert nicht, dass das KIID wegen sehr kurzfristiger/einmaliger Änderungen der Anlagestrategie während der Laufzeit eines OGAW aktualisiert werden sollte, solange die Möglichkeit für solche Änderungen zuvor angegeben wurde.

Weitere Klarstellungen hinsichtlich der Angabe der Referenzwerte sind der Grafik in Antwort 8a zu entnehmen.

OGAW-Verwaltungsgesellschaften sollten Änderungen am KIID vornehmen, um diese zusätzliche Leitlinie so bald wie möglich oder bis zur nächsten KIID-Aktualisierung nach der Veröffentlichung dieser Fragen und Antworten zu berücksichtigen.

Gemäß Artikel 79 Absatz 1 der OGAW-Richtlinie und um redliche, eindeutige und nicht irreführende Mitteilungen sicherzustellen, sollten die in dem OGAW-KIID angegebenen Informationen mit dem im Prospekt genannten Anlageziel des OGAW übereinstimmen.

Abschnitt III – Leitlinien der ESMA zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen²

Frage 1: In den Prospekt aufzunehmende Angaben

Frage 1a: Kann der Prospekt eines indexnachbildenden OGAW beide Replikationsmethoden (physisch und synthetisch) erwähnen?

Antwort 1a: Ja. Wenn der OGAW beide Replikationsmethoden entweder gleichzeitig oder alternativ anwenden will, sollte dies aus dem Prospekt hervorgehen.

Frage 1b: Gelten die Bestimmungen zu indexnachbildenden OGAW auch für OGAW-ETFs?

² Dieser Abschnitt spiegelt den Inhalt der alten Fragen und Antworten zu den Leitlinien der ESMA zu börsengehandelten Index-fonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen (ESMA/2015/12) wider, die durch das vorliegende Dokument ersetzt werden.

Antwort 1b: Ja, soweit der OGAW-ETF einen Index oder Indizes nachbildet.

Frage 4: Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Frage 4a: Gemäß den Leitlinien sollten alle Erträge, die sich aus den Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben, abzüglich direkter und indirekter operationeller Kosten, an den OGAW gezahlt werden. Bedeutet dies, dass Wertpapierleihstellen für ihre Dienstleistungen nicht bezahlt werden sollten?

Antwort 4a: Nein. Die Leitlinien untersagen nicht, dass von den Bruttoerträgen, die sich aus Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben, Gebühren abgezogen werden, die an Wertpapierleihstellen als normale Vergütung ihrer Dienstleistungen im Zusammenhang mit diesen Techniken gezahlt wurden. Gemäß Ziffer 35 der Leitlinien sollte der Jahresbericht jedoch Angaben zu den Erträgen enthalten, die sich aus den Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung für den gesamten Berichtszeitraum ergeben, einschließlich der direkten und indirekten operationellen Kosten und angefallenen Gebühren.

Frage 4b: In einigen Rechtsordnungen handeln OGAW-Verwaltungsgesellschaften auch als securities lending agent. Welche Angaben sind den Anlegern in diesem Fall zur Verfügung zu stellen?

Antwort 4b: Zunächst sollte den Anlegern gemäß Ziffer 28 der Leitlinien offengelegt werden, dass die OGAW-Verwaltungsgesellschaft als securities lending agent handelt. Zudem sollte gemäß Ziffer 35 der Leitlinien der Jahresbericht des OGAW Angaben zur Höhe der an die OGAW-Verwaltungsgesellschaft gezahlten Gebühren enthalten, die von den Bruttoerträgen abziehbar sind, die sich aus den Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben.

Frage 4c: Gemäß Ziffer 28 der Leitlinien sollten OGAW die Identität des bzw. der Rechtsträger offenlegen, an die diese direkten und indirekten Kosten und Gebühren gezahlt werden, und angeben, ob es sich bei diesen um zur OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder zur Verwahrstelle gehörige Parteien handelt. Wo sind diese Angaben offenzulegen?

Antwort 4c: OGAW-Verwaltungsgesellschaften können diese Angaben im Prospekt des OGAW oder im Jahresbericht des OGAW offenlegen.

Frage 6: Sicherheitenverwaltung

Frage 6a: Gelten die Anforderungen an Sicherheiten nur für den Teil der Vermögenswerte, die das Kontrahentenrisiko des OGAW auf die in der OGAW-Richtlinie festgelegte Obergrenze reduzieren?

Antwort 6a: Nein. Die Anforderungen an Sicherheiten gelten für alle Vermögenswerte, die im Zusammenhang mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

(Efficient Portfolio Management, EPM) zur Deckung des Kontrahentenrisikos entgegengenommen wurden. Das bedeutet, dass darüber hinaus entgegengenommene Vermögenswerte (d.h. nach Anwendung von Bewertungsabschlägen (Haircuts)) denselben Anforderungen genügen sollten.

Frage 6b: Sollten wieder angelegte Barsicherheiten das in Ziffer 43 Buchstabe e vorgesehene Emittentenlimit von 20% einhalten?

Antwort 6b: Ja. Gemäß Ziffer 44 der Leitlinien sollten neu angelegte Barsicherheiten entsprechend den Diversifizierungsvoraussetzungen, die für nicht in bar hinterlegte Sicherheiten gelten, diversifiziert werden. Das bedeutet, das Emittentenlimit von 20% gilt für:

- Rechtsträger gemäß Artikel 50 Buchstabe f OGAW-Richtlinie, bei denen OGAW Barsicherheiten anlegen können;
- Staatsanleihen von hoher Qualität und Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur, in die Barsicherheiten wieder angelegt werden können.

Falls OGAW Barsicherheiten für umgekehrte Pensionsgeschäfte verwenden, sollten die umgekehrten Pensionsgeschäfte die Abschnitte X (Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung) und XII (Sicherheitenverwaltung) der Leitlinien erfüllen.

Frage 6j: Können vom OGAW im Zusammenhang mit EPM-Techniken oder Geschäften mit OTC-Derivaten entgegengenommene Barsicherheiten für Clearingverpflichtungen gemäß EMIR verwendet werden?

Antwort 6j: Nein. Von einem OGAW entgegengenommene Barsicherheiten können nur in die in Ziffer 43 Buchstabe j der Leitlinien aufgeführten Vermögenswerte angelegt bzw. dafür verwendet werden.

Frage 6m: Wenn OGAW Barsicherheiten neu anlegen, sollten die neu angelegten Barsicherheiten bei der Berechnung der Obergrenze für die Emittentenkonzentration der OGAW-Richtlinie berücksichtigt werden?

Antwort 6m: Ja. Gemäß Ziffer 2 von Box 27 der Leitlinien zur Risikomessung und zur Berechnung des Gesamtrisikos sowie des Kontrahentenausfallrisikos für OGAW (Ref. CESR/10-788) sollten neu angelegte Barsicherheiten bei der Berechnung der für OGAW geltenden Anlagebeschränkungen berücksichtigt werden. Das bedeutet bspw., dass ein OGAW, der bereits 10% seiner Vermögenswerte als Sichteinlage bei einem bestimmten Emittenten angelegt hat, bei demselben Emittenten höchstens einen Barsicherheitenbetrag als Sichteinlage anlegen sollte, der 10% seiner Vermögenswerte entspricht, um die Obergrenze von 20% des Artikels 52 Absatz 1 Buchstabe b OGAW-Richtlinie einzuhalten. Darüber hinaus muss die neu angelegte Barsicherheit die Diversifizierungsvoraussetzungen von Ziffer 44 der ESMA-Leitlinien zu ETF und anderen OGAW-Themen erfüllen.

Frage 7: Finanzindizes

Frage 7b: Gelten die Leitlinien zu Finanzindizes nur für indexnachbildende OGAW?

Antwort 7b: Nein. Die Leitlinien zu Finanzindizes gelten für jedweden OGAW, der in Finanzindizes anlegt, und nicht nur für indexnachbildende OGAW. Das bedeutet, dass die Leitlinien zu ETF und anderen OGAW-Themen gegenüber den von CESR 2008 herausgegebenen Guidelines concerning eligible assets for investment by UCITS (Ref. CESR/07-044b) Vorrang haben, und dass OGAW nicht einmal einen geringfügigen Betrag ihrer Vermögenswerte in Finanzindizes anlegen sollten, die den Ziffern 48 bis 61 der Leitlinien nicht entsprechen.

Frage 7c: Ziffer 56 der Leitlinien empfiehlt, dass alle Ebenen eines Index den Transparenzanforderungen genügen sollten. Was bedeutet dies?

Antwort 7c: Dies bedeutet, dass die Transparenzanforderungen in Fällen, in denen ein Finanzindex einen anderen Finanzindex umfasst, auch für die als Basiswerte dienenden Indizes gelten.

Frage 7d: Gemäß den Leitlinien sollten die Gewichtungen der Indexkonstituenten nach jeder Anpassung der Indexzusammensetzung rückwirkend veröffentlicht werden. Welche Fristen gelten für diese Veröffentlichung?

Antwort 7d: Die Gewichtungen der Indexkonstituenten sollten vor der nächsten Anpassung der Indexzusammensetzung veröffentlicht werden. Wenn die Indexzusammensetzung monatlich angepasst wird, sollten die Informationen zu den Gewichtungen der Indexkonstituenten so bald wie nach der Anpassung möglich, spätestens aber innerhalb eines Monats nach der Anpassung veröffentlicht werden.

Frage 7h: Ziffer 61 der Leitlinien empfiehlt, dass Finanzindizes, in die OGAW anlegen, unabhängig bewertet werden sollten. Bedeutet dies, dass ein OGAW nicht in Finanzindizes anlegen sollte, deren Bewertung vom Indexanbieter selbst vorgenommen wird?

Antwort 7h: Nein. Wenn die Bewertung von einer Stelle vorgenommen wird, die vom Indexanbieter unabhängig ist, gilt das Unabhängigkeitskriterium als erfüllt. Ein OGAW kann jedoch in Finanzindizes anlegen, deren Bewertung vom Indexanbieter vorgenommen wird, soweit die für die Bewertung verantwortliche Einheit funktional von der für die Konstruktion des Index verantwortlichen Einheit getrennt ist, und der OGAW seine eigene Sorgfaltsprüfung durchführt. Darüber hinaus sollte die Vergütung der für die Bewertung verantwortlichen Mitarbeiter nicht an die Entwicklung des Finanzindex gekoppelt sein.

Frage 7i: Gemäß Ziffer 59 der Leitlinien sollten OGAW nicht in Finanzindizes anlegen, deren Methode rückwirkende Änderungen an bereits veröffentlichten Indexwerten gestattet (Backfilling). Erstreckt sich die Vorschrift auch auf Berechnungsfehler?

Antwort 7i: Nein. Berechnungsfehler fallen nicht unter Ziffer 59 der Leitlinien.

Frage 7j: Gemäß Ziffer 55 der Leitlinien sollte ein OGAW nicht in Finanzindizes anlegen, bei denen die Berechnungsmethode vom Indexanbieter nicht vollständig offengelegt wird, um Anlegern eine Nachbildung des Finanzindex zu ermöglichen. Diese Informationen sollten

gebührenfrei und einfach zugänglich gemacht werden. Was ist mit „gebührenfrei und einfach zugänglich“ im Kontext der Leitlinien gemeint?

Antwort 7j: Die offenzulegenden und zugänglich zu machenden Informationen müssen Anlegern und potenziellen Anlegern so zur Verfügung gestellt werden, dass ein direkter Zugriff auf diese Informationen möglich ist. Auf diese Informationen kann bspw. in Form einer direkten Veröffentlichung oder über eine Quelle zugegriffen werden, die direkt mit einer öffentlichen Website oder einem anderen öffentlichen Forum verlinkt ist, das weder kennwortgeschützt oder verschlüsselt ist noch anderweitig einen unmittelbaren und direkten Zugang behindert oder beeinträchtigt.

Abschnitt IV Anzeigen von OGAW und OGAW-Verwaltungsgesellschaften; Informationsaustausch zwischen zuständigen Behörden³

Frage 1: Anzeige neuer Teilfonds

Frage 1a: Sollten OGAW, die neue Teilfonds in einem Mitgliedstaat vertreiben möchten, in dem sie bereits ein Anzeigeschreiben für den Vertrieb anderer bestehender Teilfonds übermittelt haben, ein neues Anzeigeverfahren über ihre zuständige Behörde durchführen?

Antwort 1a: Ja. Gemäß Artikel 91 Absatz 4 Richtlinie 2009/65/EG findet das Anzeigeverfahren des Artikels 93 dieser Richtlinie auch auf Teilfonds von OGAW Anwendung.

Frage 1b: Sollten OGAW, die mehrere Teilfonds desselben OGAW vertreiben möchten, unterschiedliche Anzeigeverfahren über ihre zuständigen Behörden durchführen?

Antwort 1b: Nein. Ein OGAW kann ein einziges Anzeigeverfahren über seine zuständige Behörde durchführen, wenn er mehrere Teilfonds desselben OGAW in einem Mitgliedstaat vertreiben möchte. Gemäß Anhang I der Verordnung 584/2010 der Kommission können OGAW die Namen verschiedener Teilfonds in ihrer Mitteilung angeben, die sie ihrer zuständigen Behörde gemäß Artikel 93 Absatz 1 Richtlinie 2009/65/EG übermitteln.

Abschnitt VI Auswirkung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (EMIR)⁴ auf die OGAW-Richtlinie

Frage 1: Bewertung von OTC-Derivaten

³ Dieser Abschnitt spiegelt den Inhalt der vorherigen Fragen und Antworten zu Mitteilungen von OGAW und den Informationsaustausch zwischen zuständigen Behörden (ESMA/2012/428) wider, die durch das vorliegende Dokument ersetzt werden.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister ("European Markets Infrastructure Regulation", „EMIR“).

Frage [letzte Aktualisierung: 19. Juli 2016]: Können OGAW-Verwaltungsgesellschaften für OTC-Derivate-Geschäfte, die zentral gecleart werden und den EMIR-Meldepflichten unterliegen, auf die von der zentralen Gegenpartei bereitgestellte Bewertung zurückgreifen?

Antwort: Nein. Der OGAW-Regelwerk sieht vor, dass OGAW-Verwaltungsgesellschaften über einen Prozess zur präzisen und unabhängigen Prüfung des Werts der OTC-Derivate-Geschäfte verfügen müssen, selbst wenn diese zentral gecleart werden. Die von der zentralen Gegenpartei bereitgestellte Bewertung kann lediglich als Referenzpunkt für die von der OGAW-Verwaltungsgesellschaft durchgeführte Prüfung dienen. Die OGAW-Verwaltungsgesellschaft sollte imstande sein, eine Abweichung von der von der zentralen Gegenpartei bereitgestellten Bewertung zu rechtfertigen.

Abschnitt VII – **Auswirkungen der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 (SFTR)**⁵ auf die OGAW-Richtlinie

Frage 1: Beginn der Meldung nach der SFTR

Frage 1a [letzte Aktualisierung 12. Oktober 2016]: Artikel 13 Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 verpflichtet OGAW-Verwaltungsgesellschaften, OGAW-Investmentgesellschaften und Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM), Anleger im Jahresbericht eines jeden verwalteten OGAW/AIF sowie im Halbjahresbericht eines jeden verwalteten OGAW über den Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtrendite-Swaps zu informieren. Welcher Bericht sollte angesichts der Tatsache, dass Artikel 13 ab dem 13. Januar 2017 gilt, der erste sein, in dem diese Offenlegung enthalten sein sollte?

Antwort: Die Angaben sollten im nächsten Jahresbericht oder Halbjahresbericht, der nach dem 13. Januar 2017 zu veröffentlichen ist und sich auf einen Zeitraum vor diesem Datum beziehen kann, enthalten sein.

Frage 2: Regelmäßige Berichterstattung nach Artikel 13 der SFTR für OGAW und AIF

Frage 2a [letzte Aktualisierung 5. Oktober 2017]: Gemäß Artikel 13 SFTR müssen OGAW-Verwaltungsgesellschaften, OGAW-Investmentgesellschaften und AIFM („OGAW/AIF-Verwalter“) im Jahresbericht (OGAW und AIF) und im Halbjahresbericht (nur OGAW) die Anleger darüber informieren, ob und wie sie Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und

⁵ Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 („Securities Financing Transactions Regulation“, „SFTR“).

Gesamtrendite-Swaps einsetzen. Die Informationen über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps enthalten die Angaben, die in Abschnitt A des Anhangs der SFTR vorgesehen sind.

Sollten diese Daten als aggregierte Daten (in Bezug auf die gesamte Berichtsperiode) oder auf Basis einer zeitpunktbezogenen Angabe (am Ende der Berichtsperiode) ausgewiesen werden?

Antwort: Die nachfolgende Tabelle erläutert, wie jedes in Abschnitt A des Anhangs genannte Datenelement auszuweisen ist. Alle Datenelemente sollten als zeitpunktbezogene Angabe ausgewiesen werden, mit Ausnahme folgender Angaben:

- Daten zur Weiterverwendung von Sicherheiten:
 - o Rendite des Organismus für gemeinsame Anlagen aus der Wiederanlage von Barsicherheiten;
- Angaben zu Rendite und Kosten der einzelnen Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtrendite-Swaps:
 - o aufgeschlüsselt nach Organismus für gemeinsame Anlagen, Manager des Organismus für gemeinsame Anlagen und Dritten (z. B. Leihstelle), ausgedrückt in absoluten Werten und als prozentualer Anteil an der Gesamtrendite, die mit der jeweiligen Art von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtrendite-Swaps erzielt wurde.

Für jedes Datenelement sollten die Unternehmen ihre Praxis nicht künstlich auf eine Art ändern, die zu einer irreführenden Berichterstattung führen würde.

Die durch diese Fragen und Antworten bereitgestellten Richtlinien bleiben von weiteren Arbeiten unberührt, die die ESMA in Bezug auf die Offenlegungspflichten für OGAW und AIF gemäß der SFTR durchzuführen gedenkt.

Überschrift	Unterposten	Art der Meldung
Allgemeine Angaben	Betrag der verliehenen Wertpapiere und Waren, ausgedrückt als Anteil an den verleihbaren Vermögenswerten insgesamt, d. h. definitionsgemäß ausschließlich Barmitteln oder Barmitteläquivalenten	Zeitpunktbezogen
	Betrag der Vermögenswerte, die bei den einzelnen Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtrendite-Swaps eingesetzt worden sind, ausgedrückt als absoluter Betrag (in der Währung des Organismus für gemeinsame	Zeitpunktbezogen

	Anlagen) und als Anteil an den vom Organismus für gemeinsame Anlagen verwalteten Vermögenswerten (AUM)	
Angaben zur Konzentration	Die zehn wichtigsten Emittenten von Sicherheiten für alle Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps insgesamt (aufgeschlüsselt nach Volumen der als Sicherheit gestellten Wertpapiere und Waren für jeden Emittenten)	Zeitpunktbezogen
	Die zehn wichtigsten Gegenparteien für jede Einzelart von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtrendite-Swaps (Name der Gegenpartei und Bruttovolumen der ausstehenden Geschäfte)	Zeitpunktbezogen
Aggregierte Transaktionsdaten für jede Einzelart von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtrendite-Swaps, getrennt und aufgeschlüsselt nach nebenstehend aufgeführten Kategorien	Art und Qualität der Sicherheiten	Zeitpunktbezogen
	Laufzeit der Sicherheiten, aufgeschlüsselt nach Laufzeitband: unter einem Tag, ein Tag bis eine Woche, eine Woche bis ein Monat, ein bis drei Monate, drei Monate bis ein Jahr, über ein Jahr, unbefristet	Zeitpunktbezogen. Alle am Ende des Berichtszeitraums ausstehenden/bestehenden Sicherheiten sollten nach ihrer Laufzeit zusammengefasst werden. Die Zusammenfassung sollte aufgeschlüsselt nach den genannten Laufzeitbändern erfolgen.
	Währung der Sicherheiten	Zeitpunktbezogen. Währung der bestehenden Sicherheiten am Ende des Meldezeitraums.
	Laufzeit der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps	Zeitpunktbezogen. Alle am Ende des Berichtszeitraums ausstehenden/ bestehen-

	aufgeschlüsselt nach Laufzeitband: unter einem Tag, ein Tag bis eine Woche, eine Woche bis ein Monat, ein bis drei Monate, drei Monate bis ein Jahr, über ein Jahr, unbefristet	den Wertpapierfinanzierungsgeschäfte sollten nach ihrer Laufzeit zusammengefasst werden. Die Zusammenfassung sollte aufgeschlüsselt nach den genannten Laufzeitbändern erfolgen.
	Land, in dem die Gegenparteien niedergelassen sind	Zeitpunktbezogen. Das Land, in dem die Gegenparteien bestehender Wertpapierfinanzierungsgeschäfte per Ende des Berichtszeitraums niedergelassen sind.
	Abwicklung und Clearing (z. B. trilateral, zentrale Gegenpartei, bilateral)	Zeitpunktbezogen
Angaben zur Weiterverwendung von Sicherheiten	Anteil der erhaltenen Sicherheiten, die weiterverwendet werden, verglichen mit dem im Prospekt oder in den Informationen für die Anleger genannten Höchstbetrag	Zeitpunktbezogen
	Rendite des Organismus für gemeinsame Anlagen aus der Wiederanlage von Barsicherheiten	Siehe Erläuterung unterhalb dieser Tabelle
Verwahrung von Sicherheiten, die der Organismus für gemeinsame Anlagen im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtrendite-Swaps erhalten hat	Anzahl und Namen der Verwahrer sowie Betrag der jeweils als Sicherheit von jedem Verwahrer verwahrten Vermögenswerte	Zeitpunktbezogen
Verwahrung von Sicherheiten, die der Organismus für gemeinsame Anlagen im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtrendite-Swap gestellt hat	Anteil der Sicherheiten, die auf gesonderten Konten, Sammelkonten oder anderen Konten gehalten werden	Zeitpunktbezogen
Angaben zu Rendite und Kosten der einzelnen Arten von	Aufgeschlüsselt nach Organismus für gemeinsame Anlagen, Manager des	Siehe Erläuterung in unten stehender Tabelle

Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtrendite-Swaps	Organismus für gemeinsame Anlagen und Dritten (z. B. Leihstelle), ausgedrückt in absoluten Werten und als prozentualer Anteil an der Gesamtrendite, die mit der jeweiligen Art von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtrendite-Swaps erzielt wurde	
---	--	--

In Bezug auf das Feld „Rendite des Organismus für gemeinsame Anlagen aus der Wiederanlage von Barsicherheiten“ ist anzumerken: Der Fonds erhält im Jahresverlauf einen bestimmten Betrag an Barmitteln als Sicherheit für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, die angelegt werden und eine Rendite generieren. Sämtliche Wertpapierfinanzierungsgeschäfte haben eine bestimmte Laufzeit (normalerweise eine kurze) und möglicherweise bestehen mehrere Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, die zu einer Reihe von Zeitpunkten ausgeführt werden und wiederholte Anlagen und Desinvestitionen von Barmitteln beinhalten. Aufgrund der möglichen Verkettung der Geschäfte besteht womöglich ein bestimmter Betrag an Barsicherheiten, der das ganze Jahr kontinuierlich angelegt wird und eine Rendite generiert. Einer möglichen Auslegung zufolge verpflichtet die SFTR die Manager, mindestens die Gesamtsumme der vom Fonds aus sämtlichen Anlagegeschäften mit Barsicherheiten im Jahresverlauf vereinnahmten Renditen offenzulegen. Diese Summe kann nur ein Ertragsstrom sein, der das gesamte Jahr abdeckt, und daher ist die Unterscheidung zwischen „aggregiert“ und „zeitpunktbezogen“ (d.h. zwischen Strom- und Bestandsdaten) unbedeutend, weil sie sich nur auf eine Art ermitteln lässt. Eine Alternative wäre es, davon auszugehen, dass diese Angabe per Definition ein „aggregierter“ Betrag ist. Eine weitere Alternative wäre es, die Offenlegung der Rendite aus der Wiederanlage von Barsicherheiten, berechnet als Summe der für die Anlage von Barsicherheiten aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften erhaltenen Zahlungsströme in Bezug auf den jährlichen Durchschnittsbetrag der Anlagen von Barsicherheiten, zu verlangen.

Dieselbe Argumentation gilt für das Feld „Angaben zu Rendite und Kosten der einzelnen Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtrendite-Swaps aufgeschlüsselt nach Organismus für gemeinsame Anlagen, Manager des Organismus für gemeinsame Anlagen und Dritten (z. B. Leihstelle), ausgedrückt in absoluten Werten und als prozentualer Anteil an der Gesamtrendite, die mit der jeweiligen Art von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtrendite-Swaps erzielt wurde“. Der Manager muss jeweils die Zuflüsse und Abflüsse zusammenrechnen, die von sämtlichen im Jahresverlauf getätigten Geschäften generiert wurden und die beiden Gesamtbeträge offenlegen; auch hier gibt es offenbar nur einen Weg, die auszuweisenden Daten zu berechnen, und die Offenlegung von Renditen (brutto oder netto nach Kosten) könnte erforderlich sein, wenn dies als angemessener erachtet wird.

Frage 1: Gruppenverbindungen, Unabhängigkeit und Sperrfristen

Frage: In Fällen, in denen für die Zwecke des Artikels 24 Delegierte Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission („OGAW V Level 2-Verordnung“) eine Gruppenverbindung besteht, erfüllt eine Person, die im Leitungs- oder Aufsichtsorgan eines Unternehmens innerhalb der Gruppe diente oder anderweitig von einem solchen Unternehmen angestellt war, die Unabhängigkeitsanforderung des Artikels 24 Absatz 2 OGAW V Level 2-Verordnung, wenn sie in dem Unternehmen keine Funktion mehr ausübt?

Antwort: Eine Person, die im Leitungs- oder Aufsichtsorgan eines Unternehmens innerhalb der Gruppe diente oder anderweitig von einem solchen Unternehmen angestellt war, wird erst nach einer angemessenen Sperrfrist nach der Beendigung ihrer Beziehung zu dem jeweiligen Unternehmen so angesehen, als erfülle sie vollends die Unabhängigkeitsanforderungen. Diese Sperrfrist sollte mit der dieser Person zustehenden letzten Zahlung einer etwaigen ausstehenden Vergütung, die einen Ermessensspielraum des Unternehmens beinhaltet, beginnen (z. B. falls ein Teil der variablen Vergütung, die aufgeschoben ist und vertraglichen Vorbehalten unterliegt, darunter Malus- oder Rückforderungsvereinbarungen) und mit ihrer vorherigen Anstellung oder sonstigen Beziehung zu diesem Unternehmen verbunden ist. Nicht ermessensabhängige ausstehende Zahlungen seitens des Unternehmens an die Person sollten für diese Zwecke nicht berücksichtigt werden.

Unbeschadet etwaiger Anforderungen nach den jeweiligen nationalen Vorschriften oder Corporate-Governance-Kodizes sollte die Sperrfrist verhältnismäßig zur Länge der Beschäftigung oder sonstigen Beziehung, die die Person mit einem der Gruppenunternehmen hatte, und zur Art der in diesem bzw. diesen Gruppenunternehmen ausgeübten Funktionen sein.

Abschnitt IX – Vergütung

Frage 1: Anwendung der Angabepflichten bezüglich der Vergütung von Auslagerungsunternehmen

Frage 1 [letzte Aktualisierung: 25. Mai 2018]: Gelten die vergütungsbezogenen Angabepflichten gemäß Artikel 69 Absatz 3 Buchstabe a der OGAW-Richtlinie auch für die Mitarbeiter des Auslagerungsunternehmens einer Verwaltungsgesellschaft, an das Anlageverwaltungsaufgaben (einschließlich Risikomanagement) ausgelagert wurden?

Antwort: Ja. Gemäß dem Ansatz der OGAW-Vergütungsleitlinien⁶ können Verwaltungsgesellschaften die Einhaltung der Vorgaben auf zweierlei Weise sicherstellen:

- i) Unterliegt das Auslagerungsunternehmen regulatorischen Anforderungen bezüglich der Offenlegung der Vergütung seiner Mitarbeiter, an das Anlageverwaltungsaufgaben (einschließlich Risikomanagement) ausgelagert wurden,

⁶ Siehe Absatz 16 der OGAW-Vergütungsleitlinien.

die ebenso wirksam sind wie die des Artikels 69 Absatz 3 der OGAW-Richtlinie, sollte die Verwaltungsgesellschaft die von dem Auslagerungsunternehmen für die Zwecke der Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Artikel 69 Absatz 3 Buchstabe a der OGAW-Richtlinie veröffentlichten Informationen verwenden; oder

ii) andernfalls sollten angemessene vertragliche Vereinbarungen mit dem Auslagerungsunternehmen bestehen, die es der Verwaltungsgesellschaft ermöglichen, mindestens Angaben zu der mit dem übertragenen Portfolio verbundenen Gesamtsumme der gezahlten Vergütung für das Geschäftsjahr, – aufgegliedert nach den von der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter und, sofern relevant, dem OGAW selbst an die identifizierten Mitarbeiter des Auslagerungsunternehmens gezahlten festen und variablen Vergütungen – sowie zur Zahl der Begünstigten und gegebenenfalls der Erfolgsprämien (Performance Fees) – zu erhalten (und im Jahresbericht für den von ihr verwalteten OGAW anzugeben). Das bedeutet, dass die Offenlegung auf anteiliger Basis für den Teil des OGAW-Vermögens zu erfolgen hat, der von den identifizierten Mitarbeitern des Auslagerungsunternehmens verwaltet wird.

In beiden vorstehend beschriebenen Fällen kann die Offenlegung auf aggregierter Basis erfolgen, d. h. durch Angabe eines Gesamtbetrags für alle Auslagerungsunternehmen der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf den jeweiligen OGAW.

Abschnitt X – Verwahrstelle

Frage 1: Verwahrstellen als Gegenparteien in einer Transaktion mit Vermögensgegenständen, die sie verwahren

Frage: Gemäß Artikel 22 Absatz 7 der OGAW-Richtlinie darf die Verwahrstelle (oder ein Dritter, an den die Verwahrfunktion ausgelagert wurde) die von ihr verwahrten Vermögensgegenstände nicht für eigene Rechnung wiederverwenden. Impliziert diese Bestimmung, dass eine Verwahrstelle (oder ein Dritter als Auslagerungsunternehmen) in keinem Fall als Gegenpartei in einer Transaktion mit Vermögensgegenständen agieren darf, die sie (er) verwahrt (insbesondere Übertragung, Verpfändung, Verkauf und Beleihung solcher Vermögenswerte)?

Antwort: Nein. Eine Verwahrstelle (oder ein Dritter als Auslagerungsunternehmen) sollte als Gegenpartei in einer Transaktion mit Vermögensgegenständen agieren können, die sie (er) verwahrt, vorausgesetzt, dass (i) die vier in Artikel 22 Absatz 7 Buchstaben a bis d der OGAW-Richtlinie genannten Bedingungen erfüllt sind und (ii) Interessenkonflikte angemessen geregelt werden und (iii) die Transaktion zu marktüblichen Bedingungen durchgeführt wird.

Frage 2: Unterscheidung zwischen Verwahraufgaben und reinen Hilfsaufgaben

Frage 2: Die OGAW-Richtlinie enthält strenge Einschränkungen, wonach es Verwahrstellen gestattet ist, die Verwahrung der Vermögensgegenstände von OGAWs zu übertragen, während die Übertragung von Verwahrfunktionen gemäß Artikel 22 Absatz 3 und 4 der OGAW-Richtlinie (d. h. Überwachung der Cashflows und Aufsichtsfunktionen) nicht zulässig ist. Erwägungsgrund 42 der AIFMD besagt, dass die „Übertragung von Hilfsaufgaben, die mit den Verwahraufgaben zusammenhängen, wie etwa von der Verwahrstelle als Teil ihrer Verwahraufgaben ausgeführte Verwaltungsfunktionen oder technische Funktionen, [...] nicht den in [der AIFMD] festgelegten spezifischen Einschränkungen und Auflagen“ unterliegt. Gilt dieser Grundsatz auch für OGAW-Verwahrstellen und wenn ja, was sind „Hilfsaufgaben, die mit den Verwahraufgaben zusammenhängen, wie etwa von der Verwahrstelle als Teil ihrer Verwahraufgaben ausgeführte Verwaltungsfunktionen oder technische Funktionen“ und unter welchen Bedingungen ist es möglich, Dritten solche Aufgaben zu übertragen?

Antwort 2: Die Antwort bezieht sich allein auf Hilfsaufgaben, die mit den Verwahraufgaben zusammenhängen, wie etwa von der Verwahrstelle als Teil ihrer Verwahraufgaben ausgeführte Verwaltungsfunktionen oder technische Funktionen. Die unter Artikel 22 Absatz 3 und 4 der OGAW-Richtlinie genannten Hilfsaufgaben, die mit den Verwahraufgaben zusammenhängen, wie etwa von der Verwahrstelle als Teil ihrer Verwahraufgaben ausgeführte Verwaltungsfunktionen oder technische Funktionen, könnten Dritten übertragen werden, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- i. die Ausführung der Aufgaben ist nicht mit Ermessensentscheidungen oder der Auslegung durch Dritte im Zusammenhang mit den Verwahrfunktionen verbunden;
- ii. für die Ausführung der Aufgaben sind keine spezifischen Fachkenntnisse bezogen auf die Verwahrfunktion erforderlich; und
- iii. die Aufgaben sind standardisiert und vorab festgelegt.

Frage 3: An Dritte übertragene Verwahraufgaben

Frage 3: Können Verwahrstellen Dritte mit der Ausführung von Aufgaben beauftragen, die Ihnen die Fähigkeit gäbe, zu OGAWs gehörende Vermögensgegenstände zu übertragen?

Antwort 3: Ja, wenn Verwahrstellen Aufgaben Dritten übertragen und ihnen die Fähigkeit geben, zu OGAWs gehörende Vermögensgegenstände ohne ein Eingreifen der Verwahrstelle zu übertragen, unterliegen diese Vereinbarungen den in Artikel 22a Absatz 2 der OGAW-Richtlinie genannten Übertragungsbedingungen.

Frage 4: Ausübung der Verwahrfunktionen bei Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten

Frage 4: Wenn die Verwahrstelle eines OGAW eine Zweigniederlassung ist und die Hauptverwaltung in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, der nicht der Herkunftsmitgliedstaat des OGAW ist, bis zu welchem Umfang darf die Zweigniederlassung

ihre Verwahrfunktionen (z. B. Verwahrung) an ihre Hauptverwaltung im Einklang mit der in Artikel 23 Absatz 1 der OGAW-Richtlinie genannten Niederlassungsvorschrift übertragen?

Antwort 4: Die interne Aufteilung von Funktionen zwischen der Hauptverwaltung und den Zweigniederlassungen einer Verwahrstelle darf nicht zu Situationen führen, die eine Umgehung der Niederlassungsvorschriften gemäß Artikel 23 Absatz 1 der OGAW-Richtlinie darstellen. Deshalb müssen die operationelle Infrastruktur und das interne Governance-System solcher Zweigniederlassungen derart ausgestaltet sein, dass Verwahrfunktionen unabhängig von ihrer Hauptverwaltung ausgeführt werden können und sichergestellt ist, dass die nationalen Bestimmungen zur Umsetzung der OGAW-Richtlinie eingehalten werden.

Frage 6: Übertragung von einer Verwahrstelle an eine andere juristische Person, die derselben Unternehmensgruppe angehört

Frage 6: Wenn eine Verwahrstelle einige ihrer Funktionen an eine andere juristische Person überträgt, die derselben Unternehmensgruppe angehört, sollte dies als Auslagerung für die Zwecke der Anwendung der Bestimmungen zur Auslagerung von Verwahrfunktionen gemäß Artikel 22a der OGAW-Richtlinie betrachtet werden?

Antwort 6: Ja. Juristische Personen innerhalb derselben Unternehmensgruppe einer Verwahrstelle sollten als „Dritte“ für die Zwecke der Bestimmungen zur Auslagerung von Verwahrfunktionen gemäß Artikel 22a der OGAW-Richtlinie betrachtet werden.